

SOZIALVERBAND

VdK

DEUTSCHLAND



Stellungnahme

des Sozialverbandes VdK Deutschland

zum

**Antrag 16/8882 von Bündnis 90/Die Grünen
„Gesundheitsfonds stoppen –
Morbidityorientierten Risikostrukturausgleich
einführen“**

sowie

**dem Antrag 16/7737 der FDP „Gesundheitsfonds
stoppen – Beitragsautonomie der Krankenkassen
bewahren“**

Bonn, den 14. Oktober 2008

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Wurzerstraße 4 a
53175 Bonn
Telefon: 02 28/8 20 93-0
Telefax: 02 28/8 20 93-43
e-mail: kontakt@vdk.de

Zu den oben bezeichneten Anträgen nimmt der Sozialverband VdK Deutschland wie folgt Stellung:

- 1.) Die vom Sozialverband VdK Deutschland bereits im Gesetzgebungsverfahren immer wieder geäußerte Bewertung des Gesundheitsfonds bleibt gültig: Der Gesundheitsfonds löst die Finanzierungsprobleme der GKV nicht, sondern schafft viele neue. Statt die Weichen für mehr Solidarität und einen fairen Wettbewerb ohne Risikoselektion zu stellen, werden die Versicherten durch eine „kleine“ Kopfpauschale zusätzlich belastet. Der Gesundheitsfonds droht in Verbindung mit dem Zusatzbeitrag zu einer restriktiveren Leistungsgewährung und einem schlechteren Service bei den Krankenkassen zu führen. Aus diesem Grund sollte auf die Einführung des Gesundheitsfonds verzichtet werden, mindestens jedoch eine Erprobungsphase der Einführung vorangehen.

- 2.) Die bislang zur Einführung des Gesundheitsfonds getroffenen Entscheidungen bestätigen die Befürchtungen des Sozialverbandes VdK Deutschland. Der vom Kabinett beschlossene Beitragssatz von 15,5 Prozent reicht vermutlich nicht aus, um die zu erwartenden Kosten im nächsten Jahr zu 100 Prozent zu decken. Es handelt sich um einen politisch äußerst knapp kalkulierten Beitragssatz, der deutlich werden lässt, dass der Beitragssatz in Zukunft den Wechselfällen des Politikbetriebs ausgesetzt sein wird. Konsequenz der Entscheidung ist, dass die Versicherten bereits früher mit Zusatzbeiträgen rechnen müssen. Da das Gesetz ein Absinken der durch den allgemeinen Beitragssatz zu deckenden Ausgaben auf 95 Prozent erlaubt, ist mit schnell steigenden Zusatzbeiträgen für die Versicherten zu befürchten. Der Zusatzbeitrag verstärkt das Gerechtigkeitsdefizit in der GKV. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert zusätzliche Steuermittel, um die fehlenden Einnahmen zu kompensieren und die wesentlich politisch bedingten Ausgabensteigerungen aufzufangen. Erforderlich ist eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Arzneimittel und kostendeckende Krankenkassenbeiträge für Bezieher des Arbeitslosengeldes II.

- 3.) Die dringend nötige Überforderungsklausel von 1 Prozent des Einkommens bei den Zusatzbeiträgen ist nicht ausgereift. Die Einkommensprüfung greift erst bei einem monatlichen Zusatzbeitrag von mehr als 8 Euro. Die Regelung führt dazu, dass Personen mit einem Einkommen von weniger als 800 Euro überproportional belastet werden. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert deshalb, Bezieher von Einkommen und Renten unter 800 Euro ganz vom Zusatzbeitrag zu befreien. Außerdem benachteiligt die konkrete Ausgestaltung der Überforderungsklausel solche Krankenkassen, die überproportional viele Mitglieder mit niedrigem Einkommen haben. Da ein signifikanter Teil dieser Mitglieder aufgrund der Überforderungsklausel den Zusatzbeitrag nicht voll bezahlt, müssen die fehlenden Beträge zwangsläufig von den anderen, besser verdienenden Mitgliedern getragen werden. Die Folge ist ein höherer Zusatzbeitrag im Vergleich zu Krankenkassen mit höheren Durchschnittseinkommen, was dazu führt, dass diese Krankenkassen für besser verdienende Mitglieder unattraktiv werden. Dies kann im Einzelfall Existenz bedrohend für die Krankenkasse werden und verschärft den Wettbewerb um gut verdienende Versicherte. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert deshalb, dass den Krankenkassen die Beitragsausfälle, die aufgrund der Überforderungsklausel und der vom Sozialverband VdK Deutschland geforderten Befreiung von Einkommen unter 800 Euro entstehen, aus dem Gesundheitsfonds ersetzt werden.
- 4.) Es wird erwartet, dass der Gesundheitsfonds zu einer Verschärfung des Kassenwettbewerbs mit dem Ziel führt, Zusatzbeiträge unter allen Umständen zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Wie sich dieser verschärfte Wettbewerb auf die Versorgung und die Leistungsgewährung der Krankenkassen auswirkt, hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Risikostrukturausgleichs ab. Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass ein morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich eingeführt wird und erkennt an, dass das Bundesversicherungsamt die ihm gegebenen Spielräume für die Berücksichtigung des Morbiditätsgeschehens weitgehend ausgeschöpft hat. Allerdings bleibt die Grundsatzkritik bestehen, dass die politische Begrenzung auf 80 Krankheiten in hohem Maße problematisch und willkürlich ist. Legt man die verschiedenen Vorschläge zur Bestimmung der 80

Krankheiten nebeneinander, zeigt sich, dass es deutlich mehr berücksichtigungsfähige Krankheiten gibt als bislang berücksichtigt sind. Besonders betroffen werden die Patienten sein, die an Krankheiten leiden, die nicht berücksichtigt wurden. Die Krankenkassen werden in diesen Bereichen nur noch das aller Notwendigste tun und wohl kaum innovative Versorgungsangebote aufbauen. Zum anderen kann es zu Zusatzbeiträgen führen, die sich allein aus der unterschiedlichen, nicht berücksichtigten Risikostruktur ergeben. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert, die politische Begrenzung auf 50-80 Krankheiten zu streichen und den morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich umgehend zu überarbeiten. Der Sozialverband VdK Deutschland wird die Wirkung des Gesundheitsfonds auf die Leistungsgewährung sehr genau beobachten und wenn erforderlich öffentlich anprangern.

5.) Der Sozialverband VdK hat in seinen Grundpositionen zur Sozialpolitik die Richtschnur für eine Reform des Gesundheitswesens formuliert und konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die Strukturprobleme beseitigt und bewährte Grundprinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten werden können. Dazu gehört unter anderem:

- Einbeziehung der Privaten Krankenversicherung in den Risikostrukturausgleich
- Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen
- Erweiterung der Beitragsbemessungsgrundlagen in der GKV
- Stärkung der Prävention durch Verabschiedung eines Präventionsgesetzes